

PRAKTIKANTENVEREINBARUNG – PFLICHTPRAKTIKUM

LANDWIRTSCHAFTLICHE FACHSCHULEN – FACHRICHTUNG LÄNDLICHES BETRIEBS- UND
HAUSHALTSMANAGEMENT

abgeschlossen zwischen

Name des Praxisbetriebs	Telefonnummer
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

und Praktikant/in

Name der/des Praktikantin/en	Telefonnummer
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Soz.Versicherungsnummer u Geb. Datum

vertreten durch Frau/Herrn

Name die/der Erziehungsberechtigte	Telefonnummer
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

GESETZLICHE RICHTLINIEN

1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS PFLICHTPRAKTIKUM

Die Beschäftigung des Praktikanten/der Praktikantin erfolgt im Rahmen des Lehrplanes. Diese Praktikantenvereinbarung regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

2 PRAKTIKUMSDAUER

Diese Vereinbarung wird auf die **Dauer des Praxiszeitraumes** abgeschlossen.

von	bis	und bei geteiltem Praktikum	von	bis
-----	-----	-----------------------------	-----	-----

3 ARBEITSZEIT FÜR JUGENDLICHE

Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikanten/Praktikantinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) sind einzuhalten.

- Die **tägliche Arbeitszeit** beträgt maximal 9 Stunden.
Für Jugendliche dürfen keine Überstunden angeordnet werden.
- Die **durchschnittliche Wochenarbeitszeit** beträgt 40 Stunden (inkl. Mittagspause).
- Die **Arbeitstage** sind von Montag bis Freitag (5 Tage). In Ausnahmesituationen darf am Samstag gearbeitet werden, wobei der Freizeitausgleich in derselben Woche stattfinden muss.
- Eine tägliche **Ruhepause** ist spätestens nach 6 Stunden zu gewähren. Für die Einnahme von Mahlzeiten sind Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens 1 Stunde täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht miteingerechnet.
- Für **Nachtarbeit** zwischen 20:00 und 7:00 Uhr besteht für Jugendliche unter 18 Jahren ein Arbeitsverbot.
- Für das kurze Pflichtpraktikum besteht kein Urlaubsanspruch, weil ein Ausbildungsverhältnis vorliegt und ist bis spätestens Ende der vorletzten Ferienwoche abzuschließen.

4 PFLICHTEN DES PRAKTIKUMSBETRIEBES

Der Dienstgeber verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Dauer.

Der Dienstgeber verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden **Arbeitnehmerschutzbestimmungen** nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Aufgrund der dem Dienstgeber obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser die Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Dienstgeber **gestattet den Vertretern der Schule den Zutritt** zum Praxisbetrieb des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der Dienstgeber verpflichtet sich, dem Praktikanten/ der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums eine **Praktikumsbeurteilung** über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Diese Praktikumsbeurteilung hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten. Weiters werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Kompetenzkatalog ausgefüllt und mit dem Praktikanten/der Praktikantin gemeinsam besprochen.

4.1 ENTLOHNUNG

Das Praktikanten-Dienstverhältnis für das Familienpraktikum unterliegt dem **Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz**. Für Praktikanten ist die Entlohnung im Kollektivvertrag der Hausgehilfen und Hausangestellten nicht geregelt. Daher wurde die Höhe des Taschengeldes von der Fachschule festgelegt. Die Praktikantin / der Praktikant bekommt sein **Entgelt nach Vereinbarung, jedoch spätestens am Ende des Praktikums**. Das **Taschengeld** beträgt **500 € monatlich**.

Zum Ende des Dienstverhältnisses sind auch die anteiligen **Sonderzahlungen** für Urlaubs- und Weihnachtsgeld auszubezahlen. Sie betragen **17 % vom gesamten Entgelt** für die vereinbarte Beschäftigungsdauer.

4.2 LOHNZETTEL (FORMULAR L16)

Das Formular L16 muss am Ende des Praktikums bis zum 15. des Folgemonates an das Finanzamt übermittelt werden. <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/2020/L16.pdf>

4.3 SOZIALVERSICHERUNG

Die Praktikantin / der Praktikant muss während dem Pflichtpraktikum bei der Sozialversicherung (Gesundheitskasse) Unfall versichert werden. Siehe An- und Abmeldeformular der Sozialversicherung für Privathaushalte.

<https://www.ooe-landwirtschaftsschulen.at/Mediendateien/Hagenberg%20Dokumente/SV%20An%20und%20Abmeldung.pdf>

5 PFLICHTEN DES PRAKTIKANTEN

Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Das Praktikum steht unter Diskretion, d.h.: die Praktikantin / der Praktikant hat **Verschwiegenheitspflicht** und darf über die Familiensituation namentlich keine Aussagen machen, umgekehrt gebührt auch der Praktikantin / des Praktikanten der Schutz der Familie.

6 AUFLÖSEN DES PRAKTIKANTENVERTRAG

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

7 MELDUNG VON BESONDEREN VORKOMMNISSEN

Eine Abwesenheit z.B. wegen Krankheit, Unfall, ... muss mittels beiliegendem Meldeblatt (*siehe Anhang in der Praktikumsmappe*) unverzüglich an der Schule gemeldet werden. Bei einem Arbeitsunfall muss binnen 5 Tagen vom Arbeitgeber eine Meldung an die AUVA geschickt werden (AUVA – Unfallmeldung für Erwerbstätige).

<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.631968&version=1560844656>

Weiteres muss die Schülerin / der Schüler im Krankenstand angemeldet bleiben.

Jeder versäumte Tag muss in der Freizeit (nicht während der Unterrichtszeit) nachgearbeitet werden. Kontaktaufnahme mit der Betreuungslehrkraft.

8 AUSFERTIGUNG DER PRAKTIKANTENVEREINBARUNG

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Dienstgeber, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und eine weitere der zuständigen Schule auszufolgen.

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrfrau

Unterschrift des Praktikanten/ der Praktikantin

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

PRAKTIKANTENVEREINBARUNG – PFLICHTPRAKTIKUM

EXEMPLAR FÜR ABZ-HAGENBERG

LANDWIRTSCHAFTLICHE FACHSCHULEN – FACHRICHTUNG LÄNDLICHES BETRIEBS- UND
HAUSHALTSMANAGEMENT

abgeschlossen zwischen

Name des Praxisbetriebs	Telefonnummer
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

und Praktikant/in

Name der/des Praktikantin/en	Telefonnummer
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Soz.Versicherungsnummer u Geb. Datum

vertreten durch Frau/Herrn

Name die/der Erziehungsberechtigte	Telefonnummer
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

GESETZLICHE RICHTLINIEN

1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS PFLICHTPRAKTIKUM

Die Beschäftigung des Praktikanten/der Praktikantin erfolgt im Rahmen des Lehrplanes. Diese Praktikantenvereinbarung regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

2 PRAKTIKUMSDAUER

Diese Vereinbarung wird auf die **Dauer des Praxiszeitraumes** abgeschlossen.

von	bis	und bei geteiltem Praktikum	von	bis
-----	-----	-----------------------------	-----	-----

3 ARBEITSZEIT FÜR JUGENDLICHE

Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikanten/Praktikantinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) sind einzuhalten.

- Die **tägliche Arbeitszeit** beträgt maximal 9 Stunden.
Für Jugendliche dürfen keine Überstunden angeordnet werden.
- Die **durchschnittliche Wochenarbeitszeit** beträgt 36 Stunden.
- Die **Arbeitstage** sind von Montag bis Freitag (5 Tage). In Ausnahmesituationen darf am Samstag gearbeitet werden, wobei der Freizeitausgleich in derselben Woche stattfinden muss.
- Eine tägliche **Ruhepause** ist spätestens nach 6 Stunden zu gewähren. Für die Einnahme von Mahlzeiten sind Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens 1 Stunde täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht miteingerechnet.
- Für **Nachtarbeit** zwischen 19:00 und 5:00 Uhr besteht für Jugendliche unter 18 Jahren ein Arbeitsverbot.
- Für das kurze Pflichtpraktikum besteht kein Urlaubsanspruch, weil ein Ausbildungsverhältnis vorliegt und ist bis spätestens Ende der vorletzten Ferienwoche abzuschließen.

4 PFLICHTEN DES PRAKTIKUMSBETRIEBES

Der Dienstgeber verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Dauer.

Der Dienstgeber verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden **Arbeitnehmerschutzbestimmungen** nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Aufgrund der dem Dienstgeber obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser die Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Dienstgeber **gestattet den Vertretern der Schule den Zutritt** zum Praxisbetrieb des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der Dienstgeber verpflichtet sich, dem Praktikanten/ der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums eine **Praktikumsbeurteilung** über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Diese Praktikumsbeurteilung hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten. Weiters werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Kompetenzkatalog ausgefüllt und mit dem Praktikanten/der Praktikantin gemeinsam besprochen.

4.1 ENTLOHNUNG

Das Praktikanten-Dienstverhältnis für das Familienpraktikum unterliegt dem **Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz**. Für Praktikanten ist die Entlohnung im Kollektivvertrag der Hausgehilfen und Hausangestellten nicht geregelt. Daher wurde die Höhe des Taschengeldes von der Fachschule festgelegt. Die Praktikantin / der Praktikant bekommt sein **Entgelt am Ende des Praktikums**. Das **Taschengeld** beträgt **je Woche 60 €**, das sind 240€ (brutto) je Monat (für 5 Wochen 300,00 €; für 6 Wochen 360,00 €).

Zum Ende des Dienstverhältnisses sind auch die anteiligen **Sonderzahlungen** für Urlaubs- und Weihnachtsgeld auszubezahlen. Sie betragen **25 % vom gesamten Entgelt** für die vereinbarte Beschäftigungsdauer. (für 5 Wochen 75,00 €; für 6 Wochen 90,00 €)

Hinweis: Werden Praktikanten für landwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt (dies gilt ab der 1. Stunde), so unterliegen sie dem Kollektivvertrag der Landarbeitsordnung und müssen über ELDA gemeldet werden. Im Kollektivvertrag der Landarbeitsordnung ist ein Entgelt von 460,66 € (brutto) je Monat geregelt. Dieser Betrag wird aliquot ausbezahlt. Zuzüglich der 17% Sonderzahlung (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)

4.2 LOHNZETTEL (FORMULAR L16)

Das Formular L16 muss am Ende des Praktikums bis zum 15. des Folgemonates an das Finanzamt übermittelt werden. <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/2020/L16.pdf>

4.3 SOZIALVERSICHERUNG

Die Praktikantin / der Praktikant muss während dem Pflichtpraktikum bei der Sozialversicherung (Gesundheitskasse) Unfall versichert werden. Siehe An- und Abmeldeformular der Sozialversicherung für Privathaushalte.

<https://www.ooe-landwirtschaftsschulen.at/Mediendateien/Hagenberg%20Dokumente/SV%20An%20und%20Abmeldung.pdf>

5 PFLICHTEN DES PRAKTIKANTEN

Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Das Praktikum steht unter Diskretion, d.h.: die Praktikantin / der Praktikant hat **Verschwiegenheitspflicht** und darf über die Familiensituation namentlich keine Aussagen machen, umgekehrt gebührt auch der Praktikantin / des Praktikanten der Schutz der Familie.

6 AUFLÖSEN DES PRAKTIKANTENVERTRAG

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

7 MELDUNG VON BESONDEREN VORKOMMNISSEN

Eine Abwesenheit z.B. wegen Krankheit, Unfall, ... muss mittels beiliegendem Meldeblatt (*siehe Anhang in der Praktikumsmappe*) unverzüglich an der Schule gemeldet werden. Bei einem Arbeitsunfall muss binnen 5 Tagen vom Arbeitgeber eine Meldung an die AUVA geschickt werden (AUVA – Unfallmeldung für Erwerbstätige).

<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.631968&version=1560844656>

Weiteres muss die Schülerin / der Schüler im Krankenstand angemeldet bleiben.

Jeder versäumte Tag muss in der Freizeit (nicht während der Unterrichtszeit) nachgearbeitet werden. Kontaktaufnahme mit der Betreuungslehrkraft.

8 AUSFERTIGUNG DER PRAKTIKANTENVEREINBARUNG

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Dienstgeber, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und eine weitere der zuständigen Schule auszufolgen.

Ort, Datum Unterschrift

der Lehrfrau

Unterschrift des Praktikanten/ der Praktikantin

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

PRAKTIKANTENVEREINBARUNG – PFLICHTPRAKTIKUM

EXEMPLAR FÜR PRAXISFAMILIE

LANDWIRTSCHAFTLICHE FACHSCHULEN – FACHRICHTUNG LÄNDLICHES BETRIEBS- UND
HAUSHALTSMANAGEMENT

abgeschlossen zwischen

Name des Praxisbetriebs	Telefonnummer
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

und Praktikant/in

Name der/des Praktikantin/en	Telefonnummer
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Soz.Versicherungsnummer u Geb. Datum

vertreten durch Frau/Herrn

Name die/der Erziehungsberechtigte	Telefonnummer
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

GESETZLICHE RICHTLINIEN

1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS PFLICHTPRAKTIKUM

Die Beschäftigung des Praktikanten/der Praktikantin erfolgt im Rahmen des Lehrplanes. Diese Praktikantenvereinbarung regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

2 PRAKTIKUMSDAUER

Diese Vereinbarung wird auf die **Dauer des Praxiszeitraumes** abgeschlossen.

von	bis	und bei geteiltem Praktikum	von	bis
-----	-----	-----------------------------	-----	-----

3 ARBEITSZEIT FÜR JUGENDLICHE

Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikanten/Praktikantinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) sind einzuhalten.

- Die **tägliche Arbeitszeit** beträgt maximal 9 Stunden.
Für Jugendliche dürfen keine Überstunden angeordnet werden.
- Die **durchschnittliche Wochenarbeitszeit** beträgt 36 Stunden.
- Die **Arbeitstage** sind von Montag bis Freitag (5 Tage). In Ausnahmesituationen darf am Samstag gearbeitet werden, wobei der Freizeitausgleich in derselben Woche stattfinden muss.
- Eine tägliche **Ruhepause** ist spätestens nach 6 Stunden zu gewähren. Für die Einnahme von Mahlzeiten sind Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens 1 Stunde täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht miteingerechnet.
- Für **Nachtarbeit** zwischen 19:00 und 5:00 Uhr besteht für Jugendliche unter 18 Jahren ein Arbeitsverbot.
- Für das kurze Pflichtpraktikum besteht kein Urlaubsanspruch, weil ein Ausbildungsverhältnis vorliegt und ist bis spätestens Ende der vorletzten Ferienwoche abzuschließen.

4 PFLICHTEN DES PRAKTIKUMSBETRIEBES

Der Dienstgeber verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Dauer.

Der Dienstgeber verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden **Arbeitnehmerschutzbestimmungen** nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Aufgrund der dem Dienstgeber obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser die Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Dienstgeber **gestattet den Vertretern der Schule den Zutritt** zum Praxisbetrieb des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der Dienstgeber verpflichtet sich, dem Praktikanten/ der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums eine **Praktikumsbeurteilung** über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Diese Praktikumsbeurteilung hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten. Weiters werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Kompetenzkatalog ausgefüllt und mit dem Praktikanten/der Praktikantin gemeinsam besprochen.

4.1 ENTLOHNUNG

Das Praktikanten-Dienstverhältnis für das Familienpraktikum unterliegt dem **Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz**. Für Praktikanten ist die Entlohnung im Kollektivvertrag der Hausgehilfen und Hausangestellten nicht geregelt. Daher wurde die Höhe des Taschengeldes von der Fachschule festgelegt. Die Praktikantin / der Praktikant bekommt sein **Entgelt am Ende des Praktikums**. Das **Taschengeld** beträgt **je Woche 60 €**, das sind 240€ (brutto) je Monat (für 5 Wochen 300,00 €; für 6 Wochen 360,00 €).

Zum Ende des Dienstverhältnisses sind auch die anteiligen **Sonderzahlungen** für Urlaubs- und Weihnachtsgeld auszubezahlen. Sie betragen **25 % vom gesamten Entgelt** für die vereinbarte Beschäftigungsdauer. (für 5 Wochen 75,00 €; für 6 Wochen 90,00 €)

Hinweis: Werden Praktikanten für landwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt (dies gilt ab der 1. Stunde), so unterliegen sie dem Kollektivvertrag der Landarbeitsordnung und müssen über ELDA gemeldet werden. Im Kollektivvertrag der Landarbeitsordnung ist ein Entgelt von 460,66 € (brutto) je Monat geregelt. Dieser Betrag wird aliquot ausbezahlt. Zuzüglich der 17% Sonderzahlung (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)

4.2 LOHNZETTEL (FORMULAR L16)

Das Formular L16 muss am Ende des Praktikums bis zum 15. des Folgemonates an das Finanzamt übermittelt werden. <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/2020/L16.pdf>

4.3 SOZIALVERSICHERUNG

Die Praktikantin / der Praktikant muss während dem Pflichtpraktikum bei der Sozialversicherung (Gesundheitskasse) Unfall versichert werden. Siehe An- und Abmeldeformular der Sozialversicherung für Privathaushalte.

<https://www.ooe-landwirtschaftsschulen.at/Mediendateien/Hagenberg%20Dokumente/SV%20An%20und%20Abmeldung.pdf>

5 PFLICHTEN DES PRAKTIKANTEN

Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Das Praktikum steht unter Diskretion, d.h.: die Praktikantin / der Praktikant hat **Verschwiegenheitspflicht** und darf über die Familiensituation namentlich keine Aussagen machen, umgekehrt gebührt auch der Praktikantin / des Praktikanten der Schutz der Familie.

6 AUFLÖSEN DES PRAKTIKANTENVERTRAG

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

7 MELDUNG VON BESONDEREN VORKOMMNISSEN

Eine Abwesenheit z.B. wegen Krankheit, Unfall, ... muss mittels beiliegendem Meldeblatt (*siehe Anhang in der Praktikumsmappe*) unverzüglich an der Schule gemeldet werden. Bei einem Arbeitsunfall muss binnen 5 Tagen vom Arbeitgeber eine Meldung an die AUVA geschickt werden (AUVA – Unfallmeldung für Erwerbstätige).

<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.631968&version=1560844656>

Weiteres muss die Schülerin / der Schüler im Krankenstand angemeldet bleiben.

Jeder versäumte Tag muss in der Freizeit (nicht während der Unterrichtszeit) nachgearbeitet werden. Kontaktaufnahme mit der Betreuungslehrkraft.

8 AUSFERTIGUNG DER PRAKTIKANTENVEREINBARUNG

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Dienstgeber, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und eine weitere der zuständigen Schule auszufolgen.

Ort, Datum Unterschrift

der Lehrfrau

Unterschrift des Praktikanten/ der Praktikantin

Unterschrift des Erziehungsberechtigten